

Absatzperspektive für Biokraftstoffe bis 2020 gesichert!

Im Oktober 2012 legte die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Erneuerbare-Energien- und der Kraftstoffqualitätsrichtlinie (2009/28/EG und 98/70/EG) vor. Es begann ein intensiver Abstimmungsprozess zwischen den EU-Institutionen: EU-Kommission, Energieministerrat und Europäischem Parlament. Nach langem Ringen und kontroversen Diskussionen über die zukünftigen förderpolitischen Rahmenbedingungen der EU-Biokraftstoffpolitik stimmte das Parlament am 28. April 2015 schließlich dem im Wesentlichen vom Ministerrat vorgegebenen Kompromiss zu.

Dieter Bockey, Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e. V., Berlin

In den Ausgaben RAPS 2/2013 und 1/2014 wurde über den jeweiligen Sachstand der Vorschläge, der Beratungen und möglichen Konsequenzen für die Biokraftstoffwirtschaft und für den Rapsanbau berichtet. Die besonders strittigen Themen betrafen die Höhe der Deckelung von Biokraftstoffen aus Anbaubiomasse, wie Ölsaaten und Getreide- und Zuckerpflanzen, die Einführung von rohstoffspezifischen Treibhausgasmaluswerten (iLUC-Faktoren) Tank und die Förderung „fortschrittlicher“ Biokraftstoffe (2. Generation).

Die Beschlusslage im Überblick – Gültigkeitszeitraum bis 2020:

- **Kappungsgrenze für Biokraftstoffe der ersten Generation aus Anbaubiomasse: 7 % energetisch – keine Sonderquote für Bioethanol**
- **Keine Anrechnung von iLUC-Faktoren, stattdessen Berichterstattung und wissenschaftliche Überprüfung**
- **Freiwillige Sonderquote für „fortschrittliche Biokraftstoffe“: 0,5 % energetisch**
- **Anrechnung eMobilität bleibt unverändert: 2,5-fach Schiene, 5-fach Straße**

Kappungsgrenze – aufgeweicht

Schaut man sich die Beschlüsse im Detail an, so wird doch sehr deutlich, dass auf EU-Ebene zwischen den Institutionen, aber auch zwischen den Mitgliedsstaaten ein Beschluss auf Basis der Vorlage der litauischen Ratspräsidentschaft nur durch einige, aber richtungweisende Kompromisse möglich wurde. Mit 7 % (energetisch) wurde schließlich die von einigen Mitgliedstaaten (z. B. Frankreich,

Polen und Deutschland) nachdrücklich höhere Kappungsgrenze (Vorschlag KOM: 5 %, EP 6 %) durchgesetzt. Andere Mitgliedstaaten, wie z. B. Niederlande, Dänemark oder auch Großbritannien, traten für 5 % ein. Diese setzten aber die Ermächtigung durch, national niedrigere Quotenvorgaben als Kappungsgrenze beibehalten oder einführen zu können. Die Kappungsgrenze ist, zur Klarstellung, im Umkehrschluss keine von den Mitgliedstaaten zu erreichende verbindliche Zielvorgabe für Biokraftstoffe! Die tatsächliche politische Bedeutung von Biokraftstoffen in den jeweiligen Mitgliedstaaten ist an der unterschiedlichen Höhe der nationalen Quotenverpflichtungen abzulesen: Polen: 7,75 %, F: 7,00 %, D: 6,25 % (2014), dagegen Spanien: 4,1 %, Niederlande: 5,5 % UK: 4,75 %. Von einer EU-einheitlichen Biokraftstoffstrategie zur Erreichung der weiterhin bis 2020 unveränderten Zielvorgabe in Höhe von 10 % (energetisch) Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch der EU im Transportsektor kann also nicht die Rede sein. Der Kompromiss

sieht allerdings die Konkretisierung vor, dass sämtliche Kraftstoffverwendungs- und Anbaubiomasseoptionen zukünftig unter die Kappungsgrenze fallen. Für Deutschland ist diese Erweiterung möglicherweise für die Entwicklungsperspektive von Biomethan aus Mais zur Kraftstoffverwendung problematisch.

iLUC-Faktoren – keine Anrechnung

Der Energieministerrat forderte wie die EU-Kommission konsequent die Berücksichtigung der iLUC-Faktoren lediglich im Wege der Berichterstattung. Der für diesen Vorschlag zuständige Umweltausschuss des Europäischen Parlaments forderte hingegen die Anrechnung der iLUC-Faktoren unmittelbar mit Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie. Dies hätte praktisch das „Aus“ für Biodiesel aus Pflanzenöl bedeutet. Diese Gefahr wurde mit dem Kompromiss abgewendet. Es bleibt bei der Berichterstattung auf Basis der von der Kommission vorgeschla-

Tabelle: Bedarfspotenzial Rapsanbaufläche in der EU 28 für Biodiesel (Mio. t/Mio. ha)

Biokraftstoff-Aktionsplan (2003/30/EG)/ Kappungsgrenze: Vorschlag KOM/Pos. EP/RAT				
	2010	2020	2020	2020
Ziel	5,75 %	5,0 %	6,0 %	7,0 %
Dieserverbrauch ^{1/3}	208,0	210,0	210,0	210,0
FAME-Bedarf ^{2/7}	13,8	12,1	14,6/12,9	17,0/12,9
Flächenbedarf ³ „Biodieselertrag/ha“: 1,4 t/1,6 t (2014–1,87 t)	9,9/8,6	8,6/7,5	10,4/9,2 9,1/8,0 7,8/6,9	16,1/9,0 10,6/8,0 7,8/6,9
EU-Rapsanbaufläche: ca. 6,5 Mio. ha				

¹ OECD/IEA; EUROSTAT, MWV (2013);

² Basla Diesel: 43 MJ/kg, Biodiesel: 37 MJ/kg

³ MWW-Jahresbericht 2013

Quelle: D. Bockey, UFOP; S. Goertz, NPZ

genen iLUC-Faktoren: Getreide: 12, Zucker: 13, Ölpflanzen: 55 g CO₂/MJ. Auf Betreiben der Mitgliedstaaten sind jedoch die quotenverpflichteten Unternehmen der Mineralölwirtschaft gegenüber den zuständigen Stellen und sodann schließlich die Mitgliedstaaten als finale Berichterstatter gegenüber der Kommission berichterstattungspflichtig. Offensichtlich anerkannt wurden die Bedenken vonseiten der gesamten Biokraftstoffwirtschaft, soweit es die Biodieselskette betrifft, bezüglich des wissenschaftlichen Überprüfungsbedarfs der iLUC-Hypothese. Die Bioethanolwirtschaft trat dagegen nicht geschlossen an. Der brasilianische Verband der Bioethanolindustrie (UNIKA) warb sogar für die sofortige Einführung und beklagte, dass in der EU lediglich die Beimischung von 10 Prozent Bioethanol (E10) möglich sei. Überdies forderte die Bioethanolwirtschaft eine Unterquote in Höhe von 10 Prozent, die jedoch abgelehnt wurde.

Die Einführung einer iLUC-Berichterstattung war allerdings nicht zuletzt mit Blick auf den von den Umweltorganisationen medial ausgeübten Druck vorhersehbar nicht zu verhindern. Von allen EU-Institutionen wird aber die Notwendigkeit des Forschungsbedarfs anerkannt. So fördert die Kommission ein Projektvorhaben mit dem Kurztitel „GLOBIOM“ (<http://www.globiom-iluc.eu/>) wie auch das BMEL/BMWi das Vorhaben „GoViLa“. Mit der Berichterstattungspflicht bleibt iLUC auf der politischen Agenda. Die UFOP betont, dass iLUC kein „Phänomen“ ist, das nur bei Biokraftstoffen Anwendung finden würde, sondern bei allen, vor allem mit staatlichen Anreizen versehenen Extensivierungsmaßnahmen (Greening, Förderung ökologischer Landbau etc.), die im Ergebnis zu einer Verringerung der Marktversorgung führen und folglich indirekte Effekte für den Angebotsausgleich nach sich ziehen.

Sonderquote fortschrittliche Biokraftstoffe – sachgerecht

Mit dem nicht verbindlichen Ziel von 0,5 Prozent wird der Marktrealität (Verfügbarkeit/Investitionsbereitschaft) Rechnung getragen. Die bisher realisierten Projekte sind für die Marktversorgung praktisch bedeutungslos. Das bspw. von der Firma Clariant entwickelte Konzept für die Bioethanolherstellung aus Stroh (Pilotanlage in Straubing) findet keine Käufer. Auch Alternativen wie die

Biokraftstoffgewinnung aus Synthesegas oder Pyrolyseöl wie auch der „Hype“ um „Power-to-Gas“ müssen vor allem im großtechnologischen Maßstab noch den Beweis hinsichtlich Rohstoff-, Energie-, Treibhausgas- und vor allem Kosteneffizienz erbringen. Die Politik muss hier aufpassen, nicht zu viele Technologien auf einmal fördern zu wollen. Auch die „Algenölgruppe“ steht hier noch in der „Förderschlange“. In der Politik werden diese, wie auch die eMobilität, mitunter bereits als der kurzfristige „Problemlöser“ gehandelt. Feststeht, „fortschrittliche Biokraftstoffe“ bedeuten nicht per se bessere Treibhausgasbilanz als herkömmliche Biokraftstoffe und das zu Investitionskosten, die diese für bestehende Technologien (Biodiesel/Bioethanol) um ein Vielfaches übersteigen. Zu dieser Frage hatte die FNR eine erkenntnisreiche Tagung zu dem Thema: „Neue Biokraftstoffe 2015“ durchgeführt (<https://veranstaltungen.fnr.de/index.php?id=9627>).

Rapsölbedarf bleibt hoch

Der Biodieselmärkte ist nach wie vor der mit Abstand wichtigste Absatzmarkt für Rapsöl. Die Preisentwicklung hängt maßgeblich von der Rohöl- und Pflanzenölpreisentwicklung ab. Die Tabelle zeigt überschlägig das maximale Bedarfspotenzial für Rapsöl bzw. die hierfür erforderliche Anbaufläche für Raps, gemessen an den Zielsetzungen der in der EU diskutierten Kappungsgrenzen für Biokraftstoffe. Dargestellt ist der Biodieselbedarf auf Basis des Dieselverbrauchs in der EU, unter Berücksichtigung des „Flächenertrages“ für Biodiesel je Hektar. Selbst im Falle der sehr guten letztjährigen Ernte in Höhe von durchschnittlich 1,87 (4,5 T Rapssaat) Tonnen Rapsöl- bzw. Biodieseläquivalent je Hektar, übersteigt der Flächenbedarf dann immer noch die gesamte EU-Rapsanbaufläche in Höhe von etwa 6,5–6,7 Mio. Hektar. Berücksichtigt ist ebenso die durch die Dieselskraftstoffnorm (DIN EN 590) maximale Beimischung von 7 Prozent Biodiesel. Die Durchsetzung des Anbaudeckels von 7 % führt also zu keiner Mengenbedarfs-einschränkung. Allerdings entscheidet der Wettbewerb über die relativen Rohstoffanteile von nachhaltig zertifiziertem Palm- und Sojaöl. Aber in den fünf Wintermonaten muss in den nördlichen EU-Staaten Raps-, Palm- und Sojaöl die Grundlage für die Biodieselproduktion sein. Denn die Anforderung minus 20 Grad Celsius kann aufgrund seiner Fett-

säurezusammensetzung praktisch nur mit Rapsöl erfüllt werden.

Wie geht es weiter?

Ein Ergebnis des Kompromisses ist ebenfalls der Auftrag an die Kommission, anknüpfend an den Beschluss der Regierungschefs vom Oktober 2014, spätestens 2017 einen Vorschlag zur Fortsetzung der Förderung nachhaltiger Biokraftstoffe nach 2020 auf Basis eines technologieneutralen Ansatzes vorzulegen. Der Hinweis auf die Bedingung, dass die zukünftige Strategie mit einem möglichst geringen „iLUC-Risiko“ verbunden sein soll, unterstreicht, dass die Politik vorrangig die Förderung der sogenannten fortschrittlichen Biokraftstoffe auf Basis von Reststoffen im Blick hat und für diese Rahmenbedingungen Investitionen schaffen will. Jedoch steht auch die für diese Technologien benötigte Biomasse unter dem Vorbehalt der Einführung von Nachhaltigkeitskriterien. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass der in 2020 erreichte Anteil von nachhaltig zertifizierten Biokraftstoffen nicht über Nacht ersetzt werden kann, fordert die UFOP, dass die Strategieentwicklung nach 2020 „rohstoffoffen“ mit dem Ziel Einführung einer Bestandsschutzregelung in Form einer „iLUC-freien Basismenge“ entsprechend der Kappungsgrenze von 7 Prozent für Biokraftstoffe der 1. Generation berücksichtigen muss. Es sollte auch der Politik inzwischen einleuchten, dass die erste Generation Biokraftstoffe das Fundament und eine geradezu unverzichtbare „Erfahrungsbasis“ für die weitere Strategieentwicklung ist. Angesichts der inzwischen weltweit auf Basis einer EU-Richtlinie in Drittstaaten eingeführten Nachhaltigkeitskriterien, verankert in den Checklisten der von der EU-Kommission zugelassenen Zertifizierungssysteme und geprüft durch deren Zertifizierungsstellen, haben die traditionellen Biokraftstoffe in der Bioökonomie in Bezug auf Menge und Nachhaltigkeit in der EU schon längst die Vorreiterrolle übernommen. <<

■ KONTAKT ■ ■ ■ ■

Dieter Bockey

Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e. V., Berlin

Telefon: 030 31904486
d.bockey@ufop.de